



BELMOT® Allgemeine Bedingungen 2021 für die
Versicherung von Liebhaberfahrzeugen
BELMOT® AVB Liebhaberfahrzeuge '21
(Stand: 01.09.2021)

BE_039_0921

Als Liebhaberfahrzeuge können in der BELMOT®-Liebhaberfahrzeuge-Versicherung Kraftfahrzeuge versichert werden, die aufgrund der Bestimmungen nicht in der BELMOT®-Oldtimer-Versicherung versichert werden können. Diese Kraftfahrzeuge sind ihrem Erhaltungszustand und ihrer Verwendung entsprechend nicht als handelsübliche Kraftfahrzeuge anzusehen. Zur Versicherung in der BELMOT®-Liebhaberfahrzeuge-Versicherung müssen sie weitestgehend dem Originalzustand entsprechen und sich in einem guten Erhaltungs- und Pflegezustand befinden, sodass sie ab einem Alter von 30 Jahren der Erhaltung des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen können.

Die BELMOT®-Liebhaberfahrzeuge-Versicherung umfasst je nach Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

- A Liebhaberfahrzeuge-Kaskoversicherung
- B Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung
- C Liebhaberfahrzeuge-Schutzbriefversicherung

nach Maßgabe der für die jeweilige Versicherungsart geltenden Bestimmungen und der für alle drei Versicherungsarten geltenden allgemeinen Bestimmungen (D).

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Der Versicherungsnehmer kann seinem Versicherungsschein entnehmen, welche Versicherungen für das Liebhaberfahrzeug abgeschlossen wurden.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A	Liebhaberfahrzeuge-Kaskoversicherung	2
§ 1	Umfang der Versicherung	2
§ 2	Ausschlüsse	3
§ 3	Geltungsbereich	3
§ 4	Versicherungswert / Ersatzleistung bei Beschädigung und Entwendung des Fahrzeugs und seiner Teile	3
§ 5	Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe	4
§ 6	Fälligkeit der Zahlung	4
B	Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung	5
§ 7	Umfang der Versicherung / versicherte Personen	5
§ 8	Ausschlüsse	5
§ 9	Geltungsbereich	5
C	Liebhaberfahrzeuge-Schutzbriefversicherung	6
§ 10	Versicherte Gefahren / Fahrzeuge und Personen	6
§ 11	Umfang der Versicherung	6
§ 12	Ausschlüsse	8
§ 13	Geltungsbereich	8
§ 14	Verpflichtung Dritter / Anrechnung ersparter Aufwendungen	8

D	Allgemeine Bestimmungen für die Liebhaberfahrzeuge-Kaskoversicherung, die Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung und die Liebhaberfahrzeuge-Schutzbriefversicherung	8
§ 15	Beginn des Versicherungsschutzes und vorläufige Deckung	8
§ 16	Beitragszahlung	8
§ 17	Nutzungs- und sonstige beitragsrelevante Merkmale	9
§ 18	Pflichten des Versicherungsnehmers vor Eintritt eines Schadenfalls / Folgen einer Pflichtverletzung	10
§ 19	Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall / Folgen einer Pflichtverletzung	11
§ 20	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	12
§ 21	Laufzeit und Kündigung des Vertrags	12
§ 22	Veräußerung des Fahrzeugs / Wagniswegfall	13
§ 23	Außerbetriebsetzung / Saisonkennzeichen Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	13
§ 24	Schadenfreiheitsrabatt	14
§ 25	Fahrzeugbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung	14
§ 26	Neuberechnung des Beitrags aufgrund Änderung von beitragsrelevanten Merkmalen	14
§ 27	Meinungsverschiedenheiten / Gerichtsstand	15
§ 28	Anzeigen und Willenserklärungen	15
§ 29	Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfags in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung	15
§ 30	Bedingungsänderung	15
§ 31	Kündigungsrecht	15
§ 32	Embargobestimmungen	15

A Liebhaberfahrzeuge-Kaskoversicherung

§ 1 Umfang der Versicherung

- 1 Die Liebhaberfahrzeuge-Kaskoversicherung umfasst als Fahrzeugversicherung die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile.
- 2 **Grunddeckung**
In der Grunddeckung, soweit diese vereinbart ist, trägt der Versicherer die nachstehend aufgeführten Gefahren, denen das versicherte Fahrzeug während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist:
- a) **Brand / Explosion**
Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Ebenfalls mitversichert gilt der Anprall und Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.
- b) **Entwendung**
Versichert ist die Entwendung in folgenden Fällen:
- Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
 - Unterschlagung, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung, noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
 - Unbefugter Gebrauch, wenn der Täter im Rahmen seines Dienstverhältnisses mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Täter in einem Naheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger).
- c) **Elementarschäden**
Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Dachlawinen, Schneeedruck, Erdbeben, Muren, Erdbeben, Erdfall, Erdsenkung oder Vulkanausbruch auf das Fahrzeug.
- Lawinen und Dachlawinen sind niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren und Erdbeben sind Abgänge von Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen in Verbindung mit evtl. Baumgruppen.
 - Erdbeben ist die plötzliche oder allmähliche Absenkung des Untergrunds, hervorgerufen durch den Einsturz darunterliegender Höhlen, die durch chemische oder physikalische Verwitterungsvorgänge entstanden sind (z. B. Auflösung leicht löslicher Gesteine wie Steinsalz, Gips oder Kalkstein).
 - Erdsenkung bezeichnet die naturbedingte Absenkung oder den Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
 - Eine Überschwemmung liegt vor, wenn Wasser in beträchtlichen Mengen sein übliches Gelände verlässt und es nicht regelmäßig abfließt. Dadurch dehnt es sich auf einen sonst nicht beanspruchten Bereich aus und überflutet diesen.
 - Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
- Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Fahrverhalten des Fahrers zurückzuführen sind.
- d) **Zusammenstoß mit Tieren**
Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat (z. B. Beschädigungen an der Karosserie).
- e) **Mut- oder böswillige Handlungen**
Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen (z. B. Lack zerkratzen, Verdeck aufschlitzen etc.) von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die im Rahmen ihres Dienstverhältnisses mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt werden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Naheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).
- f) **Glasbruch**
Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmitteln. Nicht versichert sind Folgeschäden; jedoch ersetzt der Versicherer die Kosten für zerstörte oder beschädigte Plaketten und noch gültige Autobahnvignetten, wenn ein Austausch der Frontscheibe erforderlich ist. Zusätzlich wird für die Reinigung des Fahrzeugin-

nenraums infolge des Glasbruchschadens ein Höchstbetrag von EUR 60,00 erstattet.

Im Falle einer nicht im Sichtfeld des Fahrers liegenden Beschädigung der Windschutzscheibe des Fahrzeugs verzichtet der Versicherer bei einer Instandsetzung, die sich schadenmindernd auswirkt, auf den Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung. Abweichend von der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung wird bei Glasbruchschäden generell eine Selbstbeteiligung von EUR 150,00 in Abzug gebracht. Diese Regelung gilt nicht, wenn eine geringere Selbstbeteiligung vereinbart wurde.

- g) **Kurzschlusschäden an der Verkabelung**
Versichert sind Schäden an der Verkabelung inklusive Folgeschäden (als Höchststentschädigung gilt maximal die vereinbarte Versicherungssumme).
- h) **Tierbiss**
Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Tieren auf das Fahrzeug inklusive Folgeschäden (als Höchststentschädigung gilt maximal die vereinbarte Versicherungssumme).
- i) **Tierfraß**
Versichert ist die unmittelbare Einwirkung durch Tierfraß (z. B. Motten, Mäuse etc.) bis maximal EUR 5.000,00.
- j) **Fahrzeugschlüsselverlust**
Für den Austausch von Fahrzeugschlüsseln und -schlossern werden die Kosten bis maximal EUR 5.000,00 übernommen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet wurden und die Kosten nicht bereits über eine andere Schadenversicherung versichert sind. Ein Ersatz erfolgt nicht bei Einbruch und Entwendung in das bzw. aus dem versicherten Fahrzeug.
- k) **Schäden durch auslaufende Batterieflüssigkeit**
Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von auslaufender Batterieflüssigkeit auf das versicherte Fahrzeug.
- l) **Schäden durch herabfallende Gebäudeteile**
Versichert sind Schäden, die durch herabfallende Gebäudeteile am versicherten Fahrzeug entstehen (als Höchststentschädigung gilt maximal die vereinbarte Versicherungssumme).
Nicht versichert sind Schäden, die am versicherten Fahrzeug durch den Austritt von Löschmitteln aus einer Sprinkleranlage entstehen, ohne dass zugleich ein Brand vorlag.
- m) **Transportschäden**
Als Transport gilt die Beförderung des versicherten Fahrzeugs mit geeigneten Transportmitteln (z. B. Anhänger, Schiff, Bahn). Der Transport beginnt, sobald das versicherte Fahrzeug auf dem Transportmittel abgestellt wurde, um es unverzüglich zu transportieren. Ende des Transports ist, sobald das versicherte Fahrzeug das Transportmittel verlassen hat.
1. Versicherungsschutz besteht für Schäden, die während der Beförderung des versicherten Kraftfahrzeugs entstehen:
 - Schäden am versicherten Fahrzeug aufgrund eines Unfalls des Transportmittels. Als Unfall gilt ein von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
 - Mut- oder böswillige Beschädigungen oder Zerstörung des versicherten Fahrzeugs durch betriebsfremde Personen.
 - Verlust des versicherten Fahrzeugs.
 - Schäden durch Ausrüstungen, die der Sicherung des Fahrzeugs während des Transports auf fremder Achse dienen.
 2. Nicht versichert sind Schäden, die während einer nicht transportbedingten Unterbrechung am versicherten Fahrzeug entstehen.
 3. Vor einem Transport des versicherten Fahrzeugs mit einem Fahrzeugwert ab EUR 1 Mio. muss die Weisung des Versicherers eingeholt werden.
- n) **Transport auf einem Schiff oder einer Fähre**
Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einem Schiff oder einer Fähre dadurch entstehen, dass
- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
 - das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
 - das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Passagiere, das Schiff oder die Ladung zu retten (Havarie-Grosse).
- Mitversichert sind außerdem Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach dem Prinzip der Havarieverteilung anteilig am Schaden fremder Fahrzeuge zu tragen hat, wenn diese zur Rettung von Schiff und Ladung geopfert werden müssen.
Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn sich sowohl der Hafen, in welchem der Seetransport beginnt, als auch der Hafen, in welchem der Seetransport bestimmungsgemäß enden sollte, im Geltungsbereich nach § 3 befinden.
Die Ansprüche aus dem Havarie-Grosse-Verfahren gehen auf den Versicherer über, soweit der Versicherungsnehmer nach § 4 entschädigt wird.
Eine Haftung des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn dem Versicherungsnehmer aufgrund des Schadenereignisses Zahlungsansprüche gegenüber Dritten zustehen.

<p>3 Allgefahren-Deckung In der Allgefahren-Deckung, soweit diese vereinbart ist, trägt der Versicherer alle Gefahren, denen das versicherte Fahrzeug ausgesetzt ist, sofern sie nicht gemäß § 2 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.</p> <p>4 Fuhrparkregelung Für Liebhaberfahrzeuge besteht in der Kaskoversicherung die Möglichkeit der Vereinbarung einer Fuhrparkregelung, sofern gleichzeitig Oldtimer in derselben Fuhrparkregelung berücksichtigt sind. Im Rahmen der Fuhrparkregelung sind Rangierschäden in der Grunddeckung versichert (Beispiel: beim Rangieren in der Garage wird mit einem Liebhaberfahrzeug, das Bestandteil der Fuhrparkregelung ist, ein anderes Liebhaberfahrzeug, welches ebenfalls Bestandteil der gleichen Fuhrparkregelung ist, beschädigt).</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Innerhalb der Fuhrparkregelung gilt, dass Fahrzeuge, die nicht bewegt werden, mit einer Grunddeckung versichert sind.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Fahrzeuge, die bewegt werden, sind im Rahmen der Allgefahrendeckung versichert.</p> <p>Die Anzahl der gleichzeitig bewegten Fahrzeuge muss individuell vereinbart werden.</p>	<p>10 Fahrten auf unbefestigten Straßen und Wegen (Off-Road-Fahrten) Kein Versicherungsschutz besteht für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die durch den Betrieb des Fahrzeugs auf unbefestigten Straßen, Wegen und Plätzen entstehen.</p>	<p>Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere, unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende, Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.</p>
<p>§ 2 Ausschlüsse</p> <p>1 Kriegsereignisse, innere Unruhen, hoheitliche Maßnahmen Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder hoheitliche Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.</p> <p>2 Schäden durch Kernenergie Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie (Strahlung, radioaktive Substanzen).</p> <p>3 Genehmigte Rennen / Befahren von Rennstrecken Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, – bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder – die Erreichung einer möglichst hohen Geschwindigkeit entscheidend ist oder – die einen Renncharakter besitzen oder – die eine gültige FIA-Fahrerlizenz voraussetzen, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim Befahren von Rennstrecken entstehen, ausgenommen bei Gleichmäßigkeitsfahrten oder Fahrsicherheitstrainings, bei denen die in Satz 1 genannten Punkte nicht zutreffen. Rennstrecken sind offene oder abgeschlossene, abgegrenzte Strecken, welche dem öffentlichen Straßenverkehr nicht zugänglich sind und auf denen üblicherweise Rennveranstaltungen ausgetragen werden. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung der Pflichten nach § 18 (1) h dar.</p> <p>4 Alterungsprozess / Verschleiß Kein Versicherungsschutz besteht für mittelbare und unmittelbare Schäden aufgrund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (insbesondere Rost, Korrosion, Oxydation, Fäulnis, Materialermüdung und/oder Licht- und Temperatureinflüsse) oder durch Verschleiß (d. h. durch eine natürliche Abnutzung im Fahrbetrieb) an Teilen, die während der Lebensdauer des Fahrzeugs mehrfach ausgewechselt werden müssen. Für das Vorliegen dieser Ausschlussgründe trägt der Versicherer die Nachweispflicht.</p> <p>5 Thermische Probleme Kein Versicherungsschutz besteht für mittelbare und unmittelbare Schäden auf Grund thermischer Probleme, insbesondere durch zu hohe Temperaturen, mangelnde Kühlung beim Fahrbetrieb oder sonstige Überhitzung, sofern diese keine Folge einer Kollision, eines Brandes, von Ungezieferfraß oder eines Tierbisses sind. Für das Vorliegen dieser Ausschlussgründe trägt der Versicherer die Nachweispflicht.</p> <p>6 Elektronische, elektrische, hydraulische und pneumatische Bauteile Mittelbare und unmittelbare Schäden, die an elektronisch, elektrisch, hydraulisch oder pneumatisch angetriebenen Bauteilen, Steuergeräten oder Bedienteilen (z. B. Servotronic, Schiebedach, elektrische Fensterheber, Sitzheizung etc.) entstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p> <p>7 Verwendung zum ursprünglichen Zweck Schäden an Zugmaschinen, Lastkraftwagen, Lieferwagen, Traktoren, Omnibussen, Anhängern, Campingfahrzeugen oder sonstigen ehemals gewerblichen Fahrzeugen, die bei einer Verwendung zu ihrer ursprünglichen Bestimmung entstehen, sind ausgeschlossen. Die Nutzung dieser Fahrzeuge zu Vorführzwecken im Rahmen von Veranstaltungen für Oldtimer und Liebhaberfahrzeuge fällt nicht unter diesen Ausschluss.</p> <p>8 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer kürzt allerdings nur bei der Entwendung des Fahrzeugs oder bei der Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.</p> <p>9 Reifenschäden Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen.</p>	<p>§ 3 Geltungsbereich Die Liebhaberfahrzeuge-Kaskoversicherung gilt innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.</p> <p>§ 4 Versicherungswert / Ersatzleistung bei Beschädigung und Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile Nachstehende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.</p> <p>1 Totalschaden / Zerstörung / Verlust Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des vereinbarten Versicherungswerts des Fahrzeugs oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Versicherungswerte können sein: a) Wiederbeschaffungswert Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben. Ist für das versicherte Fahrzeug ein Wiederbeschaffungswert nicht ermittelbar, so gilt der im Vertrag vereinbarte Versicherungswert als Taxe (§ 76 VVG) festgesetzt. b) Marktwert Marktwert ist der Preis (Endpreis ohne Mehrwertsteuer und Händlerpauschale), den der Versicherungsnehmer für das versicherte Fahrzeug oder dessen Teile auf dem Privatmarkt (unter Verbrauchern) innerhalb der Europäischen Union oder der Schweiz erzielt hätte. Ist für das versicherte Fahrzeug ein Marktwert nicht ermittelbar, so gilt der im Vertrag vereinbarte Versicherungswert als Taxe (§ 76 VVG) festgesetzt. c) Wiederaufbauwert Wiederaufbauwert ist die Summe der Kosten, die der Versicherungsnehmer für die Restaurierung des beschädigten Fahrzeugs in den Originalzustand aufwenden muss; im Fall einer Entwendung zuzüglich der Kosten für die Anschaffung eines Basisfahrzeugs desselben Herstellers und Typs. Die Erstattung des Wiederaufbauwerts ist auf max. das Doppelte des Wiederbeschaffungswerts begrenzt.</p> <p>2 Wertnachweis / fehlender Wertnachweis a) Wertgutachten / Selbsteinschätzung / Anschaffungsrechnung Der Versicherungswert ist durch ein Wertgutachten eines Kfz-Sachverständigen, welches max. 2 Jahre alt ist, nachzuweisen. Dieses ist dem Versicherer bei Vertragsabschluss und bei Änderung des Versicherungswerts vorzulegen. Es obliegt dem Versicherungsnehmer, den Versicherungswert zu überwachen und gegebenenfalls eine Anpassung des Versicherungsvertrages zu beantragen. Bis zu einem Fahrzeugwert von EUR 12.500,00 genügt als Wertnachweis eine Selbsteinschätzung mittels des vorgefertigten Selbstbewertungsbogens der Mannheimer Versicherung AG inkl. Fotodokumentation, Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I sowie der Ergebnisse der letzten Hauptuntersuchung (z. B. TÜV) des versicherten Fahrzeugs. Eventuell entstehende Kosten für die Erstellung der Fotodokumentation sind vom Versicherungsnehmer zu tragen. Bei Neufahrzeugen akzeptiert der Versicherer als Wertnachweis auch die Anschaffungsrechnung inkl. Fotodokumentation und Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I für das versicherte Fahrzeug. Ab einer Versicherungssumme von EUR 100.000,00 ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, ein ausführliches Wertgutachten (inkl. Bilder) eines Kfz-Sachverständigen vorzulegen. Anfallende Kosten für das Wertgutachten sind vom Versicherungsnehmer zu tragen. Die Fahrzeugbewertung kann der Versicherer seinerseits überprüfen lassen. b) Kündigung bei fehlendem Wertnachweis Wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem vereinbarten Vertragsbeginn eine Fahrzeugbewertung nach § 4 (2) a einreicht, ist der Versicherer berechtigt, innerhalb eines Monats nach Ablauf dieser Frist die Liebhaberfahrzeuge-Kaskoversicherung fristlos zu kündigen (siehe § 21 (2) c). Das Kündigungsrecht des Versicherers entfällt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die fehlende Vorlage nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht.</p>	

- 3 **Liebhaber- / Erinnerungswert**
Ein über den Versicherungswert eines gleichwertigen Fahrzeugs hinausgehendes Affektionsinteresse (z. B. Liebhaber- oder Erinnerungswert) wird nicht ersetzt.
- 4 **Leistungsgrenze / Vorsorgeversicherung**
Leistungsgrenze ist in allen Fällen der im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungswert. Ist der tatsächliche Markt- oder Wiederbeschaffungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalls höher als die vereinbarte Versicherungssumme (Taxe), zahlt der Versicherer zusätzlich eine Vorsorgeversicherung von 20%. Die Vorsorgeversicherung erhöht sich auf 30%, wenn das aktuell vorliegende Wertgutachten zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 2 Jahre ist.
- 5 **Unterversicherungsverzicht**
Ist die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der tatsächliche Markt- oder Wiederbeschaffungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalls (Unterversicherung), verzichtet der Versicherer auf die Anrechnung der Unterversicherung bis zu den Höchstgrenzen nach Punkt 1 und 2. Von der so ermittelten Leistungsgrenze wird die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung in Abzug gebracht. Abweichend hiervon wird bei Glasbruchschäden generell eine Selbstbeteiligung von EUR 150,00 in Abzug gebracht. Diese Regelung gilt nicht, wenn eine geringere Selbstbeteiligung vereinbart wurde. Sinkt der Wert des Liebhabersfahrzeugs, erstattet der Versicherer im Totalschaden- oder Totalentwendungsfall die vereinbarte Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung), wenn das aktuelle Wertgutachten nicht älter als 2 Jahre ist.
- 6 **Restwerte**
Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben beim Versicherungsnehmer. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.
- 7 **Zerstörung / Verlust**
Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs leistet der Versicherer die nach den Absätzen 1 bis 6 zu berechnende Höchstschädigung Zug um Zug gegen die Hinterlegung der Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere, insbesondere des Eigentumsnachweises (Zulassungsbescheinigung Teil II), beim Versicherer. Die Wahlrechte des Versicherungsnehmers gemäß Absatz 10 werden durch die Hinterlegung nicht eingeschränkt.
- 8 **Reparatur**
Wird das Fahrzeug beschädigt, ersetzt der Versicherer die Kosten der nach den Absätzen 1 bis 6 zu berechnenden Höchstschädigung einschließlich der notwendigen einfachen Fracht- und Transportkosten bis zu folgenden Obergrenzen:
a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, zahlt der Versicherer die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des vereinbarten Versicherungswertes gemäß Absatz 1, sofern der Versicherungsnehmer dies durch eine Rechnung nachweist. Fehlt der Nachweis, zahlt der Versicherer entsprechend § 4 (8) b.
b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, zahlt der Versicherer die geschätzten Kosten der Wiederherstellung; Leistungsgrenze im Sinne des Absatzes 1 ist dann der vereinbarte Versicherungswert, der um den Veräußerungswert des beschädigten Fahrzeugs (= Restwert) reduziert wird.
Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs.
Abzug neu für alt
Von den festgestellten Kosten der Wiederherstellung und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechender Betrag abgezogen (neu für alt), wenn
– bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
– das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.
- 9 **Nicht ersatzpflichtig**
Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall sowie Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff ersetzt der Versicherer nicht. Die Kosten eines Kfz-Sachverständigen ersetzt der Versicherer nur, wenn die Beauftragung des Kfz-Sachverständigen vom ihm veranlasst oder mit ihm abgestimmt war.
Die Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.
- 10 **Wiedererlangung des Fahrzeugs oder seiner Teile**
Wird der Verbleib abhandengekommener Gegenstände (das Fahrzeug oder seine Teile) ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangen unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.
a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen Gegenstands zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diesen Gegenstand gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er den Gegenstand innerhalb von zwei Wochen nach der Besitzerlangung dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diesen Gegenstand gewährte Entschädigung zurückzugeben.
b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen Gegenstands zurückerlangt, nachdem hierfür eine Entschädigung in voller Höhe seines Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder den Gegenstand dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat das Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- c) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen Gegenstands zurückerlangt, nachdem er hierfür eine Entschädigung erhalten hat, die bedingungsgemäß geringer als der vereinbarte Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer den Gegenstand im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- d) Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von a bis c bei ihm verbleiben.
- e) Dem Besitz eines zurückerlangten Gegenstands steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu beschaffen.
- f) Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Gegenstände zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diesen Gegenstand zustehen.
- 11 **Selbstbeteiligung**
a) In der Grunddeckung und in der Allgefahren-Dekung wird der Schaden abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt. Abweichend von der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung wird bei Glasbruchschäden generell eine Selbstbeteiligung von EUR 150,00 in Abzug gebracht. Diese Regelung gilt nicht, wenn eine geringere Selbstbeteiligung vereinbart wurde.
c) Im Fall einer nicht im Sichtfeld des Fahrers liegenden Beschädigung der Windschutzscheibe des Fahrzeugs verzichtet der Versicherer bei einer Instandsetzung, die sich schadenmindernd auswirkt, auf den Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung.
d) Die Selbstbeteiligung gilt für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall gesondert.
- 12 **Große Fahrlässigkeit**
a) Abweichend von § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) leistet der Versicherer in der Liebhabersfahrzeuge-Kaskoversicherung (Teil A, §§ 1 bis 6 AVB Liebhabersfahrzeuge '20) auch, wenn der Versicherungsfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wird.
b) Der Leistungsausschluss wegen grober Fahrlässigkeit bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauscher Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Ebenso, wenn der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer durch grobe Fahrlässigkeit den Diebstahl des Fahrzeugs ermöglicht hat.
- § 5 **Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe**
1 *Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens*
Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Versicherungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten kann auf Wunsch des Versicherungsnehmers vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.
2 *Benennung eines Kfz-Sachverständigen*
Für den Ausschuss benennen der Versicherungsnehmer und der Versicherer je einen Kfz-Sachverständigen. Wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Kfz-Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.
3 *Obmann*
Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kfz-Sachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Kfz-Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.
4 *Kosten des Sachverständigenverfahrens*
Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind je nach Entscheidung des Obmanns vom Versicherungsnehmer, dem Versicherer oder im Verhältnis zu den geschätzten Beträgen der beiden Kfz-Sachverständigen vom Versicherungsnehmer und dem Versicherer zu tragen.
Hinweis: Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
- § 6 **Fälligkeit der Zahlung**
1 Sobald die Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt wurde, zahlt der Versicherer diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
2 Der Versicherungsnehmer kann einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- der Versicherer seine Zahlungspflicht festgestellt hat und
 - sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.
- 3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlt der Versicherer die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.
- 4 Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordert der Versicherer von dieser Person seine Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.
Jedoch ist der Versicherer berechtigt, bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens seine Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft, fordert der Versicherer die Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.
Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.
Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung gemäß § 7 (2) mitversicherte Person einen Schaden herbeiführt.

B Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung

§ 7 Umfang der Versicherung / versicherte Personen

- 1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs (z. B. Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen)
- a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
 - c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.
- 2 Mitversicherte Personen sind:
- a) der Halter,
 - b) der Eigentümer,
 - c) der Fahrer,
 - d) Beifahrer, d. h. Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,
 - e) Omnibusschaffner, soweit sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter tätig werden,
 - f) Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
 - g) berechnete Insassen eines als Personenkraftwagen (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge), als Campingfahrzeug oder Wohnmobil zugelassenen Fahrzeugs, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 3 Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.
- 4 **Regulierungsvollmacht**
Der Versicherer ist bevollmächtigt, gegen den Versicherungsnehmer geltend gemachte Schadenersatzansprüche in seinem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.
- 5 **Mitversicherung von Anhängern, Auflegern und abgeschleppten Fahrzeugen**
Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Aufleger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Aufleger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.
- 6 **Höchstzahlung**
Die Zahlungen des Versicherers für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe der Versicherungssummen können dem Versicherungsschein entnommen werden.
- 7 **Übersteigen der Versicherungssummen**
Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich die Zahlungen des Versicherers nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.
- 8 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

- 9 Scheitert die Erledigung eines Haftpflichtanspruches (Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich durch den Versicherer) allein durch das Verhalten des Versicherungsnehmers, gilt: der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer für den seit dem Zeitpunkt der Weigerung entstehenden Mehrschaden
- an der Hauptsache
 - anfallenden Zinsen und
 - anfallenden Kosten
- von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der Versicherer auf diesen Umstand hingewiesen hat.

§ 8 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- 1 **Vorsatz**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführt.
- 2 **Vertragliche Ansprüche**
Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags- oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- 3 **Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person**
Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn der Versicherungsnehmer z.B. als Beifahrer seines Fahrzeugs verletzt wird.
- 4 **Beschädigung des versicherten Fahrzeugs**
Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.
- 5 **Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen**
Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

 - verbundenen Anhängers oder Auflegers
 - geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Vericherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistungen ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

- 6 **Beschädigung von beförderten Sachen**
Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.
- 7 **Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen**
Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.
- 8 **Genehmigte Rennen / Befahren von Rennstrecken**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen,

 - bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder
 - die Erreichung einer möglichst hohen Geschwindigkeit entscheidend ist oder
 - die einen Renncharakter besitzen oder
 - die eine gültige FIA-Fahrerlizenz voraussetzen,

entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Für Schäden, die beim Befahren von Rennstrecken entstehen, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Von dieser Einschränkung ausgenommen sind Gleichmäßigkeitsfahrten oder Fahrersicherheitstrainings, bei denen die in Satz 1 genannten Punkte nicht zutreffen.
Rennstrecken sind offene oder abgeschlossene, abgegrenzte Strecken, welche dem öffentlichen Straßenverkehr nicht zugänglich sind und auf denen üblicherweise Rennveranstaltungen ausgetragen werden.
Hinweis:

 - Für behördlich genehmigte Rennen muss der Veranstalter eine gesonderte Versicherung abschließen.
 - Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung der Pflichten nach § 18 (1) h dar.

§ 9 Geltungsbereich

- 1 Die Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung gilt innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- 2 In der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung gilt die Deckungssumme, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch in Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen.
- 3 **Internationale Versicherungskarte**
Wurde dem Versicherungsnehmer eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: der Versicherungsschutz in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt § 9 Satz 2.

C Liebhaberfahrzeuge-Schutzbriefversicherung

Der Schutzbrief für Liebhaberfahrzeuge kann nur gemeinsam mit dem Vertrag über die Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung für das versicherte Fahrzeug abgeschlossen werden. Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht für Ausfuhr- und Kurzzeitkennzeichen.
Der Beitrag für den Liebhaberfahrzeuge-Schutzbrief ist – soweit diese Leistungen beantragt wurden – im Beitrag für die Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung enthalten.

§ 10 Versicherte Gefahren / Fahrzeuge und Personen

- 1 Im Rahmen der nachstehenden Bedingungen erbringt der Versicherer nach Eintritt eines Schadenfalles gemäß § 11 die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstattet die vom Versicherungsnehmer aufgewendeten Kosten.
- 2 **Versicherte Personen**
Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und
 - a) bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für die berechtigten Fahrer und Insassen,
 - b) bei sonstigen Reisen für den ehelichen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder der versicherten oder mitversicherten Personen. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer sowie dem ehelichen oder dem im Versicherungsschein genannten nichtehelichen Lebenspartner zu.
- 3 **Versicherte Fahrzeuge**
Versicherbar sind
 - Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum,
 - Personenkraftfahrzeugejeweils unter Einschluss mitgeführter Anhänger mit höchstens einer Achse (Achsen mit weniger als 100 cm Abstand gelten als eine Achse).
- 4 **Panne / Unfall**
Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
Als Panne gilt auch, wenn das Fahrzeug durch den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person versehentlich
 - mit für den Betrieb des Fahrzeugs ungeeignetem Kraftstoff betankt wurde oder
 - für den Betrieb des Fahrzeugs ungeeignete Betriebsmittel (zum Beispiel Motoröl, Bremsflüssigkeit) in die dafür vorgesehenen Behälter eingefüllt wurdenund die Verwendung des Kraftstoffs oder der Betriebsmittel zu Schäden oder Funktionsstörungen am Motor oder den Hilfsaggregaten (zum Beispiel Lenkung, Bremsen, Pumpen) führt oder bei weiterer Nutzung des Fahrzeugs führen würde.
Hat der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Fahrzeug mit ungeeignetem Kraftstoff betankt oder ungeeignete Betriebsstoffe verwendet, ersetzt der Versicherer zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten für das Entfernen dieser Stoffe aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs bis zur Höhe von insgesamt EUR 200,00.
Nicht versichert sind Folgeschäden.
- 5 Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten eingespart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

§ 11 Umfang der Versicherung

- 1 **Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort**
Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, organisiert der Versicherer die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf EUR 200,00.
- 2 **Bergen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall**
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, organisiert der Versicherer seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
- 3 **Abschleppen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall**
Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, organisiert der Versicherer das Abschleppen des Fahrzeugs
 - in eine für das versicherte Fahrzeug geeignete Werkstatt oder
 - in einer vom Kunden benannte geeignete Werkstatt oder
 - zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers in der Bundesrepublik Deutschlandeinschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf EUR 1.500,00; eventuell entstandene Kosten durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs werden hierauf nicht angerechnet.
- 4 **Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung**

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringt der Versicherer die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland entfernt ist und
 - das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.
- a) **Weiter- oder Rückfahrt**
Folgende Fahrtkosten werden erstattet:
 - eine Rückfahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland oder
 - eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach § 13 und
 - eine Rückfahrt vom Zielort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland,
 - eine Fahrt einer Person vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Zusätzlich erstattet der Versicherer die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 85,00. Falls der Schadenort mehr als 1.000 km vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt ist, erfolgt die Kostenerstattung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges der Economyklasse.
 - b) **Übernachtung**
Der Versicherer hilft dem Versicherungsnehmer auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernimmt die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn der Versicherungsnehmer die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach § 11 (4) a in Anspruch nimmt, zahlt der Versicherer nur eine Übernachtung. Sobald dem Versicherungsnehmer das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Der Versicherer übernimmt die Kosten bis höchstens EUR 85,00 je Übernachtung und Person.
 - c) **Mietwagen**
Der Versicherer hilft dem Versicherungsnehmer, ein klasseähnliches Fahrzeug anzumieten und übernimmt die Kosten des Mietwagens, bis das versicherte Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach § 11 (4) a noch Übernachtung nach § 11 (4) b in Anspruch genommen hat. Der Versicherer übernimmt die Kosten für höchstens sieben Tage und maximal EUR 85,00 je Tag.
Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten bis zu EUR 600,00 unabhängig von der Anzahl der Tage übernommen, bis das versicherte Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht.
 - d) **Fahrzeugunterstellung**
Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, hilft der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf Wunsch bei der Beschaffung einer Unterstellmöglichkeit. Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.
- 5 **Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise**
Eine Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem der Versicherungsnehmer behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält. Der Versicherer erbringt die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug
 - der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkrankt oder der Fahrer stirbt und
 - dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland entfernt ist.Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.
 - a) **Krankenrücktransport**
Muss der Versicherungsnehmer infolge Erkrankung an seinen ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisiert der Versicherer die Durchführung des Rücktransports und übernimmt dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Die Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernimmt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je EUR 85,00 pro Person.
 - b) **Rückholung von Kindern**
Der Versicherer organisiert die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zum ständigen Wohnsitz, wenn
 - der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und

- die Kinder weder vom Versicherungsnehmer noch von einem anderen Insassen betreut werden können.
- Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Zusätzlich erstattet der Versicherer die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 85,00. Falls der Schadenort mehr als 1.000 km vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt ist, erfolgt die Kostenerstattung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges der Economyklasse.
- c) **Fahrzeugabholung**
Der Versicherer organisiert die Verbringung des Fahrzeugs zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn
- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
 - das Fahrzeug weder vom Versicherungsnehmer noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.
- Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlasst der Versicherungsnehmer die Verbringung selbst, erstattet der Versicherer die Kosten bis EUR 0,75 je gefahrener Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstattet der Versicherer in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerzufall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je EUR 85,00 pro Person.
- d) **Krankenbesuch**
Muss sich der Versicherungsnehmer auf einer Reise infolge einer Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlt der Versicherer die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche des Erkrankten durch nahestehende Personen bis EUR 600,00 je Schadenereignis.
- e) **Reiserückrufservice**
Wird infolge
- des Todes,
 - eines schweren Unfalls,
 - einer plötzlichen schweren Erkrankung des Versicherungsnehmers oder eines nahen Familienangehörigen
- ein Rückruf von einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug über Rundfunkanstalten notwendig, leitet der Versicherer die erforderlichen Maßnahmen auf Antrag hin ein. Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Gleiches gilt bei einer erheblichen Schädigung seines Vermögens.
- 6 **Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise**
Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach § 13 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland entfernt ist, erbringt der Versicherer zusätzlich folgende Leistungen:
- Bei Panne und Unfall**
- a) **Ersatzteilversand**
Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisiert der Versicherer, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält. Der Versicherer übernimmt alle entstehenden Versandkosten.
- b) **Fahrzeugtransport**
Der Versicherer organisiert den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.
- c) **Mietwagen**
Der Versicherer hilft dem Versicherungsnehmer, ein klasseähnliches Fahrzeug anzumieten und übernimmt die Kosten des Mietwagens, bis das versicherte Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Der Versicherer erstattet Mietwagenkosten bis zu EUR 600,00 unabhängig von der Anzahl der Tage.
- d) **Fahrzeugverzollung und -verschrottung**
Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung. Der Versicherer übernimmt hierbei die anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lässt der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernimmt der Versicherer die Verschrottungskosten.
- Bei Fahrzeugdiebstahl**
- e) **Fahrzeugunterstellung**
Der Versicherer übernimmt Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug
- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
 - bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten höchstens für zwei Wochen.
- f) **Mietwagen**
Der Versicherer hilft dem Versicherungsnehmer, ein klasseähnliches Fahrzeug anzumieten und übernimmt die Kosten des Mietwagens, bis das versicherte Fahrzeug wieder aufgefunden wird und fahrbereit zur Verfügung steht. Der Versicherer erstattet Mietwagenkosten bis zu EUR 600,00 unabhängig von der Anzahl der Tage.
- g) **Fahrzeugverzollung und -verschrottung**
Wird das versicherte Fahrzeug nach einem Diebstahl wieder aufgefunden und muss im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung. Der Versicherer übernimmt hierbei die anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lässt der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernimmt der Versicherer die Verschrottungskosten.
- 7 **Weitere Leistungen bei einer Auslandsreise**
- a) **Hilfe im Todesfall**
Stirbt der Versicherungsnehmer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland organisiert der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen
- die Bestattung im Ausland oder
 - die Überführung nach Deutschland.
- Der Versicherer übernimmt hierfür die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.
- b) **Ersatz von Reisedokumenten**
Kommen die Zulassungsbescheinigung Teil I oder andere für die Fortsetzung der Reise notwendigen Reisedokumente abhanden, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hierfür anfallenden Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland.
- c) **Ersatz von Zahlungsmitteln**
Gerät der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland durch den Verlust von Reisezahlungsmitteln aufgrund von
- Diebstahl,
 - Raub oder
 - sonstigem Abhandenkommen
- in eine finanzielle Notlage, so stellt der Versicherer den Kontakt zur Hausbank der betroffenen Person her. Sofern erforderlich, ist der Versicherer bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die betroffene Person behilflich. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellt der Versicherer der betroffenen Person einen Betrag bis zu EUR 2.000,00 zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen.
- d) **Vermittlung ärztlicher Betreuung**
Erkrankt der Versicherungsnehmer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, informiert der Versicherer ihn auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Der Versicherer stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder dem Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
- e) **Versand von Arzneimitteln**
Ist der Versicherungsnehmer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen und können weder diese noch ein Ersatzpräparat an Ort und Stelle beschafft werden, vermittelt der Versicherer nach Abstimmung mit dem Hausarzt den Versand der Arzneimittel und übernimmt hierfür die Kosten. Die Kosten für die Arzneimittel selbst streckt der Versicherer nur vor. Der Versicherungsnehmer muss diese binnen eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an den Versicherer zurückzahlen. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung erlangt werden kann. Eine etwaige Abholung und Auslösung des Arzneimittels beim Zoll hat der Versicherungsnehmer selbst zu veranlassen. Der Versicherer erstattet die Kosten für die Abholung der Arzneimittel sowie deren Verzollung.
- f) **Kostenerstattung bei Reiseabbruch**
Ist dem Versicherungsnehmer die planmäßige Beendigung der Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil:
- ein Mitreisender verstorben oder schwer erkrankt ist
 - ein nicht mitreisender naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist oder
 - eine erhebliche Schädigung seines Vermögens oder eine erhebliche Schädigung des Vermögens eines berechtigten Insassen vorliegt,
- übernimmt der Versicherer die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu insgesamt EUR 3.000,00 je Schadenfall.

- g) *Hilfeleistung in besonderen Notfällen*
Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland in eine besondere Notlage, die in den vorgenannten Bestimmungen nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, vermittelt der Versicherer die erforderlichen Maßnahmen und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 500,00 je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom Versicherungsnehmer abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

§ 12 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- 1 *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführt. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 2 *Genehmigte Rennen / Befahren von Rennstrecken*
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen,
 - bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder
 - die Erreichung einer möglichst hohen Geschwindigkeit entscheidend ist oder
 - die einen Renncharakter besitzen oder
 - die eine gültige FIA-Fahrerlizenz voraussetzen,
 entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim Befahren von Rennstrecken entstehen, ausgenommen bei Gleichmäßigkeitsfahrten oder Fahrsicherheitstrainings, bei denen die in Satz 1 genannten Punkte nicht zutreffen. Rennstrecken sind offene oder abgeschlossene, abgegrenzte Strecken, welche dem öffentlichen Straßenverkehr nicht zugänglich sind und auf denen üblicherweise Rennveranstaltungen ausgetragen werden. Hinweis: die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung der Pflichten nach § 18 (1) h dar.
- 3 *Kriegsereignisse, innere Unruhen und hoheitliche Maßnahmen*
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder hoheitliche Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- 4 *Schäden durch Kernenergie*
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

§ 13 Geltungsbereich

Die Liebhaberfahrzeuge-Schutzbriefversicherung gilt innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

§ 14 Verpflichtung Dritter / Anrechnung ersparter Aufwendungen

- 1 Soweit im Schadenfall ein Dritter gegenüber dem Versicherungsnehmer aufgrund Vertrags oder Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- 2 Wendet sich der Versicherungsnehmer nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an den Versicherer, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber abweichend zu Satz 1 zur Leistung verpflichtet.
- 3 Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistungen des Versicherers Kosten eingespart, die er ohne das Schadenereignis hätte aufwenden müssen, können diese von der Zahlung des Versicherers abgezogen werden.
- 4 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer sowie dem ehelichen oder dem im Versicherungsschein genannten nichtehelichen Lebenspartner zu.

D Allgemeine Bestimmungen für die Liebhaberfahrzeuge-Kaskoversicherung, die Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung und die Liebhaberfahrzeuge-Schutzbriefversicherung

§ 15 Beginn des Versicherungsschutzes und vorläufige Deckung

- 1 *Beginn des Versicherungsschutzes*
Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn der Versicherungsnehmer den im Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt hat, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach § 16 (1) und § 16 (2).
- 2 *Vorläufiger Versicherungsschutz*

Bevor der Beitrag gezahlt ist, hat der Versicherungsnehmer nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

- a) *Grunddeckung / Allgefahrendeckung*
In der Liebhaberfahrzeuge-Kaskoversicherung besteht vorläufiger Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherer oder eine hierzu bevollmächtigte Person dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.
- b) *Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung und Liebhaberfahrzeuge-Schutzbrief*
Händigt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Versicherungsbestätigung aus oder nennt er bei elektronischer Versicherungsbestätigung dem Versicherungsnehmer die Versicherungsbestätigungs-Nummer, besteht in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung und, sofern beantragt, beim Liebhaberfahrzeuge-Schutzbrief vorläufiger Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf den Versicherungsnehmer zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.
 - c) *Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen*
In der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung und beim Liebhaberfahrzeuge-Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss. Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:
 - Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
 - Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher erteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

3 *Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz*
Sobald der erste oder einmalige Versicherungsbeitrag gezahlt wurde, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

4 *Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes*
Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- der Versicherer den Antrag unverändert angenommen hat und
- der Versicherungsnehmer den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist – also 28 Tage nach dem auf den Erhalt des Versicherungsscheines folgenden Tag – bezahlt hat.

Es besteht dann ab Beginn kein Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten hat.

5 *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*
Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, die vorläufige Deckung zu kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird zwei Wochen nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

6 *Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf*
Wird der Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz durch den Versicherungsnehmer widerrufen, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang der Widerrufserklärung beim Versicherer.

7 *Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz*

- a) Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes hat der Versicherer Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Anlass der Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes zu vertreten, ist der Versicherer berechtigt, in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung eine Geschäftsgebühr von mindestens EUR 100,00 zuzüglich der jeweils geltenden Versicherungssteuer zu erheben.

§ 16 Beitragszahlung

- 1 *Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags*
 - a) *Rechtzeitige Zahlung*
Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Der Versicherungsnehmer muss diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zahlen. Wurde mit dem Versicherer zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschrittverfahren vereinbart, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit vom Versicherer eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Kann der Versicherer den fälligen Beitrag nicht einziehen und hat der Versicherungsnehmer dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung aufgefordert hat.

- b) *Nicht rechtzeitige Zahlung*
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, hat er von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Hat der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags und der Versicherer ist für einen vor der Zahlung des Beitrags eingetretenen Schadenfall nicht zur Leistung verpflichtet (leistungsfrei).
- c) *Rücktrittsmöglichkeit des Versicherers*
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht bewirkt hat.
Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
Nach dem Rücktritt kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- 2 *Zahlung des Folgebeitrags*
Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen. § 16 (1) a, Absatz 2 gilt entsprechend.
- a) *Nicht rechtzeitige Zahlung*
- Zahlt ein Versicherungsnehmer einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordert der Versicherer ihn auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung zu zahlen.
 - Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der *zweiwöchigen* Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz. Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
 - Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der *zweiwöchigen* Zahlungsfrist noch in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlt. Hat der Versicherer die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlt.
Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der *zweiwöchigen* Zahlungsfrist bis zur Zahlung der Beiträge durch den Versicherungsnehmer eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz gilt erst wieder für Schadenereignisse nach Zahlung der Beiträge.
- b) *Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel*
Versichert der Versicherungsnehmer anstelle des bisher beim Versicherer versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug beim Versicherer (Fahrzeugwechsel), wendet der Versicherer für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für den Versicherungsnehmer günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach § 16 (2) a an. Außerdem beruft sich der Versicherer nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach § 15 (4).
Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
 - Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.
 - Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr entsprechend § 16 (1) c verlangen.
- 3 *Zahlungsweise*
Beiträge für die Versicherung müssen entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise bezahlt werden. Welche Zahlungsweise vereinbart wurde, kann dem Versicherungsschein entnommen werden.
Die Vereinbarung der monatlichen Zahlungsweise ist nur möglich, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer ermächtigt, die Beiträge im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens von seinem Konto abzubuchen. Kann ein monatlicher Beitrag nicht abgebucht werden, wird der Beitrag gemäß der vierteljährlichen Zahlungsweise sofort fällig. Die Zahlungsweise stellt der Versicherer entsprechend um.
Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Ausfuhr- und Versicherungskennzeichen kann nur die jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.
Als Versicherungsperiode gilt das Versicherungsjahr, sofern die Versicherung nicht für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen ist.
Die Laufzeit des Vertrags ist in § 21 (1) geregelt.
- 4 *SEPA-Lastschriftmandat*
Hat der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer zur Einziehung des Beitrags das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, muss der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für ausreichende Deckung auf seinem Konto sorgen. Kann der Versicherer den fälligen Beitrag nicht einziehen und hat dies der Versicherungsnehmer zu vertreten, kann der Versicherer die Lastschriftvereinbarung beenden

und für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen nur noch außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer in Textform darauf hinweisen, dass er verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschriftversuche kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellen.

- 5 *Beitragsberechnung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags, bei Kurzzeit- und Saisonkennzeichen*
- a) *Beitragsberechnung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages*
Soll die Laufzeit des Vertrags weniger als ein Jahr betragen und sich nicht nach § 21 (1) b automatisch verlängern, so berechnet der Versicherer den Beitrag anteilig nach der Zeit, für die Versicherungsschutz gewährleistet wurde.
Diese Regelung gilt auch bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs.
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags wird jeder einzelne Monat mit 30 Tagen berechnet.
- b) *Beitragsberechnung bei Kurzzeitkennzeichen*
Versichert der Versicherungsnehmer ein Fahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, berechnet der Versicherer – sofern nicht anders vereinbart – in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung einen Einmalbeitrag von EUR 80,00 inklusive der jeweils gültigen Versicherungssteuer, höchstens jedoch den Jahresbeitrag.
Bei Nutzung von mehreren Kurzzeitkennzeichen berechnet der Versicherer für jedes weitere Kurzzeitkennzeichen jeweils EUR 80,00 inklusive der jeweils gültigen Versicherungssteuer oder den Jahresbeitrag, sofern dieser geringer ist.
Lässt der Versicherungsnehmer das Fahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen zu, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.
- c) *Beitragsberechnung bei Saisonkennzeichen*
Der Beitrag für ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen kann nur in der Allgahren-Deckung auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach der Dauer der versicherten Saison berücksichtigt werden.
Wünscht der Versicherungsnehmer das anteilige Verhältnis zum Jahresbeitrag, reduziert sich der Versicherungsschutz außerhalb des Saisonzeitraums auf eine Grunddeckung gemäß § 1 (2). Der ermittelte Beitrag für die Saison wird gemäß § 16 (3) erhoben.
- d) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen und für Wagnisse des Kfz-Handel und -Handwerks.
- 6 *Versicherungssteuer*
In den vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträgen und Gebühren ist die jeweils gültige Versicherungssteuer enthalten.
Der Prozentsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz.
Er wird berechnet von dem vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Absatz 1 Versicherungssteuergesetz.
Änderungen der Versicherungssteuer sind keine Änderungen im Sinne von § 25 (4) und § 25 (6). Sie haben kein Kündigungsrecht gem. § 25 (5) zur Folge.
- 7 *Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung*
Bleibt der Versicherer in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, hat der Versicherer Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Seine Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

§ 17 Nutzungs- und sonstige beitragsrelevante Merkmale

Der Versicherungsnehmer ist vor und während des Vertrags verpflichtet, die beitragsrelevanten Merkmale und deren Änderungen mitzuteilen und auf Anforderung des Versicherers nachzuweisen. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Pflichten sind in § 26 geregelt.

1 *Fahrleistung*

- a) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Liebhaberfahrzeugen richtet sich nach der vom Versicherungsnehmer anzugebenden jährlichen Fahrleistung.
- b) Es gilt folgende Einteilung:

Kilometer-Klasse	Jährliche Fahrleistung		
1		bis einschließlich	1.000 km
2	über 1.000	bis einschließlich	2.000 km
3	über 2.000	bis einschließlich	3.000 km
4	über 3.000	bis einschließlich	4.000 km
5	über 4.000	bis einschließlich	5.000 km
6	über 5.000	bis einschließlich	6.000 km

- 2 **Baujahr des Liebhaberfahrzeugs**
Der Beitrag für Versicherungsverträge von Liebhaberfahrzeugen richtet sich nach dem Baujahr des Fahrzeugs. Es gilt folgende Einteilung:
- Liebhaberfahrzeuge-PKW ab Baujahr 1990
 - Liebhaber-Wohnmobil, -LKW, -Omnibus und -Traktor ab Baujahr 1981 bis einschließlich Baujahr 1989 ab Baujahr 1990
 - Liebhaberfahrzeuge-Kraftrad ab Baujahr 1981 bis einschließlich Baujahr 1989 ab Baujahr 1990
- 3 **Zulassung des Fahrzeugs auf einen abweichenden Halter**
In der Liebhaberfahrzeuge-Versicherung wird ein Beitragszuschlag erhoben, wenn das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist.
Auf den Beitragszuschlag wird verzichtet bei einer Zulassung auf
- den Ehe-/Lebenspartner des Versicherungsnehmers (in häuslicher Gemeinschaft)
 - den Betriebsinhaber eines gewerblichen Versicherungsnehmers,
 - den Leasinggeber,
 - ein behindertes Kind oder einen behinderten Elternteil des Versicherungsnehmers.
- 4 **Fahrzeugnutzer (Nutzerkreis)**
- Der Beitrag für Versicherungsverträge von Liebhaberfahrzeugen richtet sich danach, ob das Liebhaberfahrzeug:
 - ausschließlich vom Versicherungsnehmer
 - und/oder von dessen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner gefahren wird
 - oder ob auch sonstige Personen das Liebhaberfahrzeug nutzen.
 Versicherungsnehmer und Fahrzeugnutzer eines Kraftrads müssen mindestens 30 Jahre alt sein.
 - Der Versicherer verzichtet auf einen Beitragszuschlag, wenn
 - ein Kaufinteressent
 - ein Kfz-Reparateur
 - ein Hotelangestellter in Ausübung seines Dienstes oder
 - ein Dritter das Fahrzeug anlässlich einer Notsituation des berechtigten Fahrers fährt, selbst wenn diese Person noch nicht 25 Jahre alt ist.
 Fahrsicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.
- 5 **Junger Nutzer**
Der Beitrag für Versicherungsverträge von Liebhaberfahrzeugen richtet sich nach dem Alter des jüngsten Fahrers.
Das Lebensalter, das der jüngste Fahrer zu Beginn des Versicherungsvertrags erreicht hat, ist für die Einstufung maßgebend.
- 6 **Alter des Versicherungsnehmers**
Der Beitrag für Versicherungsverträge von Liebhaberfahrzeugen richtet sich nach dem Alter des Versicherungsnehmers.
Das Lebensalter, das der Versicherungsnehmer zu Beginn des Versicherungsvertrages erreicht hat, ist für die Einstufung maßgebend.
- 7 **Abstellort des Liebhaberfahrzeugs**
Der Beitrag für Versicherungsverträge von Liebhaberfahrzeugen richtet sich nach dem vereinbarten Abstellort des Fahrzeugs. Abstellorte können sein:
- eigenes, umfriedetes Grundstück
 - überdachter Carport
 - abschließbare Einzel-/Doppelgarage
 - öffentliche Tiefgarage
 - nicht-öffentliche Tiefgarage
 - abschließbare Parkbox in einer Tiefgarage
 - abschließbare Halle
 - abschließbare Sammelgarage
- § 18 **Pflichten des Versicherungsnehmers vor Eintritt eines Schadenfalls / Folgen einer Pflichtverletzung**
- 1 **Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs bei allen Versicherungsarten**
- Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck**
Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.
 - Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer / Nutzung nur durch den angegebenen Nutzerkreis**
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Die zum Führen des Fahrzeugs berechtigten Fahrer und deren Alter müssen dem Versicherer bei Antragstellung benannt werden; dies gilt nicht für Fahrer gem. § 17 (4) b.
Außerdem dürfen der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
 - Nutzung von Krafträdern nur durch berechnigte Fahrer / Nutzung nur durch den angegebenen Nutzerkreis**
Krafträder dürfen ausschließlich von einem berechtigten Fahrer mit einem Mindestalter von 30 Jahren gebraucht werden (siehe § 17 (4) a Satz 2). Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Die zum Führen des Fahrzeugs berechtigten Fahrer und deren Alter müssen dem Versicherer bei Antragstellung benannt werden; dies gilt nicht für Fahrer gem. § 17 (4) b.
Außerdem dürfen der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 2 **Zusätzliche Pflichten in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung Alkohol und andere berauschende Mittel**
Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
Außerdem dürfen der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung sowie beim Autoschutzbrief besteht für solche Fahrten nach § 2 (8), § 8 (1) und § 12 (1) kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.
- 3 **Folgen einer Pflichtverletzung**
- Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine der in den vorstehenden Absätzen genannten Pflichten, hat er keinen Versicherungsschutz. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Bei einer Verletzung der Pflicht in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung aus § 18 (1) b und c sowie § 18 (2) Satz 2 ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit der Versicherungsnehmer, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten hat.
Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, ist der Versicherer für

den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der Versicherungsnehmer durch den Versicherer darauf hingewiesen wurde.

- b) Abweichend von § 18 (3) a ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Pflicht arglistig verletzt.
- c) *Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung*
In der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung ist die sich aus § 18 (3) a ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 5.000,00 beschränkt.
Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherer wegen einer vom Versicherungsnehmer vorgenommenen Gefaherrhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit ist.
Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, ist der Versicherer vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 19 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall / Folgen einer Pflichtverletzung

1 Pflichten im Schadenfall bei allen Versicherungsarten

- a) *Anzeigepflicht*
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch ihn führen kann, innerhalb einer Woche in Textform anzuzeigen. Meldet der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unverzüglich bei der Unfall- und Pannen-Notrufzentrale, so gilt dies als Schadenanzeige.
 - Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer das Schadenereignis bereits gemeldet hat.
- b) *Aufklärungspflicht*
Der Versicherungsnehmer muss alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Der Versicherungsnehmer muss dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
- Der Versicherungsnehmer darf den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen ohne die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder hat der Versicherungsnehmer sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, muss er die Feststellung unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
 - Der Versicherungsnehmer muss die Fragen des Versicherers zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zur Leistungspflicht des Versicherers wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Der Versicherer kann verlangen, dass ihm der Versicherungsnehmer in Textform antwortet.
 - Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
 - Der Versicherungsnehmer muss die für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen des Versicherers befolgen, soweit dies für ihn zumutbar ist.
 - Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zur Leistungspflicht des Versicherers ermöglichen, soweit es ihm zumutbar ist.
- c) *Schadenminderungspflicht*
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
Er hat hierbei die Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.

2 Zusätzliche Pflichten in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung

- a) *Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*
Werden Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht, ist er verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.
- b) *Anzeige von Kleinschäden*
Wenn der Versicherungsnehmer einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als EUR 500,00 beträgt, selbst reguliert oder regulieren will, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Schadenfall erst anzeigen, wenn ihm die Selbstregulierung nicht gelingt.
- c) *Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*
- Wird ein Anspruch gegen den Versicherungsnehmer gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), hat er das

dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güterverkehrs, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

- Dies gilt auch bei Kleinschäden im Sinne von § 19 (2) b.
- Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer die Führung des Rechtsstreits überlassen. Der Versicherer ist berechtigt, auch im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem muss der Versicherungsnehmer eine Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.
 - Bei drohendem Fristablauf*
Wenn dem Versicherungsnehmer bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung vom Versicherer vorliegt, muss er gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.
- 3 *Zusätzliche Pflichten in der Liebhaberfahrzeuge-Grund- / Allgafehrendeckung*
- a) *Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs*
Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile ist der Versicherungsnehmer abweichend von § 19 (1) a Punkt 1 verpflichtet, dem Versicherer dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) *Einholen der Weisung des Versicherers*
Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile muss der Versicherungsnehmer die Weisungen des Versicherers einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Der Versicherungsnehmer muss die Weisungen des Versicherers befolgen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- c) *Anzeige bei der Polizei*
Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Kollisionsschaden mit Tieren den Betrag von EUR 300,00, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.
- d) *Anzeige von Kleinschäden*
Wenn der Versicherungsnehmer einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als EUR 500,00 beträgt, selbst reguliert oder regulieren will, muss er dem Versicherer den Schadenfall erst anzeigen, wenn ihm die Selbstregulierung nicht gelingt.
- 4 *Zusätzliche Pflichten beim Liebhaberfahrzeuge-Schutzbrief*
- a) *Einholen der Weisung des Versicherers*
Vor Inanspruchnahme einer der Leistungen des Versicherers muss der Versicherungsnehmer die Weisungen des Versicherers einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- b) *Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht*
Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Leistungspflicht gestatten. Außerdem muss der Versicherungsnehmer die Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.
- 5 *Folgen einer Pflichtverletzung*
- a) *Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine der in den vorstehenden Absätzen genannten Pflichten, hat er keinen Versicherungsschutz. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- b) Abweichend von § 19 (5) a ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Pflicht arglistig verletzt.
- c) *Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung*
In der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung ist die sich aus § 19 (5) a ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 2.500,00 beschränkt.
- d) Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je EUR 5.000,00, wenn der Versicherungsnehmer oder der Fahrer des Fahrzeugs die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach § 19 (1) b und c
- vorsätzlich und
 - in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall
- e) *Vollständige Leistungsfreiheit in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung*
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

f) *Besonderheiten in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten*

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach

- § 19 (2) a (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- § 19 (2) c Punkt 1 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- § 19 (2) c Punkt (Prozessführung durch den Versicherer) und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
 - Bei vorsätzlicher Verletzung ist der Versicherer hinsichtlich des von ihm zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von seiner Leistungspflicht frei.
 - Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 20 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

1 *Pflichten mitversicherter Personen*

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu den Pflichten des Versicherungsnehmers sinngemäße Anwendung.

2 *Ausübung der Rechte*

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachung von Ansprüchen in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung nach § 7 (2).

3 *Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen*

Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung:

- Gegenüber mitversicherten Personen kann der Versicherer sich auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn
 - die der Leistungsfreiheit zugrundeliegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
 - diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

§ 21 Laufzeit und Kündigung des Vertrags

1 *Laufzeit des Versicherungsvertrags*

a) *Vertragsdauer*

Die Laufzeit des Vertrags ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

b) *Automatische Verlängerung*

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherer den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

c) *Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr*

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

d) *Versicherungskennzeichen*

Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofa) endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres. Einer Kündigung bedarf es hierfür nicht. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

2 *Kündigung des Versicherungsvertrags*

a) *Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres*

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

b) *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Kündigt der Versicherer einen vorläufigen Versicherungsschutz, wird die Kündigung nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

c) *Kündigung wegen fehlendem Wertnachweis*

Wenn der Versicherungsnehmer den vom Versicherer geforderten Wertnachweis nach § 4 (2) a nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem vereinbarten Vertragsbeginn vorlegt, ist der Versicherer berechtigt, innerhalb eines Monats nach Ablauf dieser Frist die Liebhaberfahrzeuge-Kaskoversicherung fristlos zu kündigen (siehe § 4 (2) b). Das Kündigungsrecht des Versicherers entfällt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die fehlende Vorlage nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

3 *Kündigung nach einem Schadeneignis*

a) *Kündigung durch den Versicherungsnehmer*

Nach dem Eintritt eines Schadeneignisses kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem der Versicherer seine Leistungspflicht in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt hat. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem kann der Versicherungsnehmer in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll. Es gilt § 21 (10) b und c entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Schadeneignis beim Liebhaberfahrzeuge-Schutzbrief nicht zur Kündigung der übrigen für dasselbe Fahrzeug bestehenden Versicherungsverträge berechtigt.

b) *Kündigung durch den Versicherer*

Nach dem Eintritt eines Schadeneignisses kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem der Versicherer seine Leistungspflicht in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt hat. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem kann der Versicherer in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

4 *Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags*

Hat der Versicherungsnehmer einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten trotz der Zahlungsaufforderung des Versicherers nach § 16 (2) a Satz 1 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, kann der Versicherer den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlt (siehe auch § 16 (2) a Satz 3).

5 *Kündigung bei Verletzung der Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs*

Hat der Versicherungsnehmer eine seiner Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs nach § 18 verletzt, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

6 *Kündigung bei geänderter Art oder Verwendung des Fahrzeugs*

a) *Kündigung durch den Versicherungsnehmer*

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach § 26 (9) und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

b) *Kündigung durch den Versicherer*

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach § 26 (9), kann der Versicherer den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

7 *Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*

a) *Kündigung durch den Erwerber*

Veräußert der Versicherungsnehmer das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach § 22 (1) oder § 22 (4) auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

b) *Kündigung durch den Versicherer*

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach § 22 kann der Versicherer dem Erwerber gegenüber kündigen. Der Versicherer hat die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem er von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt hat. Die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

<p>8 Kündigung bei Beitragserhöhung Erhöht der Versicherer aufgrund seines Beitragsanpassungsrechts nach § 25 (1 bis 4) den Beitrag, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Beitrags-erhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die Beitrags-erhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weist den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hin. Die Kündigung kann sich auf die betroffene Versicherungsart beschränken oder sich gleichzeitig auf die übrigen für dasselbe Fahrzeug bestehen- den Liebhaberfahrzeuge-Versicherungen erstrecken.</p> <p>9 Kündigung bei Bedingungsänderungen Macht der Versicherer von seinem Recht zur Bedingungsanpassung nach § 30 Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag inner- halb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Der Versiche- rer teilt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens einen Mo- nat vor dem Wirksamwerden mit und weist ihn auf sein Kündigungs- recht hin.</p> <p>10 Kündigung einzelner Versicherungsarten a) Die Liebhaberfahrzeuge-Haftpflicht-, Grund- und Allgefahrende- ckung sowie der Liebhaberfahrzeuge-Schutzbrief sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung einer dieser Ver- träge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Kündigt der Versicherungsnehmer jedoch die Liebhaberfahrzeuge- Haftpflichtversicherung, so endet auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Umweltschadensversicherung und - sofern beantragt - die Liebhaberfahrzeuge-Schutzbriefversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. b) Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Liebhaberfahrzeuge-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen. c) Kündigt der Versicherer von mehreren für das Fahrzeug abge- schlossenen Verträgen nur einen, kann der Versicherungsnehmer die Kündigung auf die gesamte Liebhaberfahrzeuge-Versicherung ausdehnen. Hierzu muss der Versicherungsnehmer dem Versiche- rer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mit- teilen, dass er mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden ist. Entsprechend hat der Versicherer das Recht, die gesamte Liebhaberfahrzeuge-Versicherung zu kündigen, wenn der Versicherungsnehmer von mehreren nur einen Vertrag kün- digt. d) Kündigt der Versicherungsnehmer oder der Versicherer nur die Liebhaberfahrzeuge-Schutzbriefversicherung, gelten die Abschnit- te b und c nicht.</p> <p>11 Zugang der Kündigung Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist der anderen Vertragspartei zugeht.</p> <p>12 Beitragsabrechnung nach Kündigung Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht dem Ver- sicherer der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.</p>	<p>§ 22 Veräußerung des Fahrzeugs / Wagniswegfall</p> <p>1 Übergang der Versicherung auf den Erwerber Veräußert der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug, geht die Versiche- rung auf den Erwerber über. Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entspre- chend den Angaben des Erwerbers, wie er sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würde, anzupassen. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt. Den Beitrag für die laufende Versicherungsperiode kann der Versicherer entweder vom Versicherungsnehmer oder vom Erwerber verlangen.</p> <p>2 Anzeige der Veräußerung Der Versicherungsnehmer und der Erwerber sind verpflichtet, den Versi- cherer die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich schriftlich anzuzei- gen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschut- zes. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.</p> <p>3 Kündigung des Vertrags Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach § 21 (7) a oder der Versicherer nach § 21 (7) b den Vertrag kündigen. Dann kann der Versi- cherer den Beitrag nur vom Versicherungsnehmer verlangen.</p> <p>4 Zwangsversteigerung Die Regelungen der Punkte 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn das versicherte Fahrzeug zwangsversteigert wird.</p> <p>5 Endgültige Außerbetriebsetzung (Wagniswegfall z.B. durch Fahrzeug- verschrottung) Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht dem Versicherer der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er vom Wagniswegfall Kennt- nis erlangt.</p>	<p>§ 23 Außerbetriebsetzung / Saisonkennzeichen / Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen</p> <p>1 Außerbetriebsetzung (vorübergehende Stilllegung) Wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt (vorübergehend stillgelegt), ohne dass es durch Veräußerung (§ 22) oder endgültige Außerbetriebs- setzung (§ 22 (5)) wegfällt, wird dadurch der Vertrag nicht beendet. Ei- ne Beitragsabrechnung des Versicherungsvertrags erfolgt nicht. Der Versicherungsschutz besteht unverändert fort.</p> <p>2 Pflichten bei Außerbetriebsetzung Während der Dauer der vorübergehenden Stilllegung ist der Versiche- rungsnehmer verpflichtet, das Fahrzeug – in einem Einstellraum (z. B. einer Einzelgarage) oder – auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen) nicht nur vorübergehend abzustellen. Der Versicherungsnehmer darf das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten, ist der Versicherer un- ter den Voraussetzungen von § 18 (3) leistungsfrei und kann den Ver- trag in entsprechender Anwendung von § 21 (5) kündigen.</p> <p>3 Wiederanmeldung nach vorübergehender Stilllegung Das Ende der Außerbetriebsetzung hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>4 Saisonkennzeichen a) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewährt der Versicherer den vereinbarten Versicherungsschutz auch außerhalb des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumen- tierten Zeitraums (Saison). Auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers kann nur in der Allgefahren-Deckung der Versicherungsschutz auf den auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraum beschränkt werden. Außerhalb des Saisonzeitraums reduziert sich der Versi- cherungsschutz dann auf eine Grunddeckung gemäß § 1 (2). Der ermittelte Beitrag für die Saison wird gemäß § 16 (5) c erhoben. Diese Regelung gilt nicht für das Fahrzeug mit dem höchsten Fahrzeugwert innerhalb einer Fuhrparkregelung nach § 1 (4). b) Während der Dauer der vorübergehenden Stilllegung ist der Versi- cherungsnehmer verpflichtet, das Fahrzeug – in einem Einstellraum (z. B. einer Einzelgarage) oder – auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen) nicht nur vorübergehend abzustellen. Der Versicherungsnehmer darf das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht ge- brauchen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten, ist der Versicherer unter den Voraussetzungen von § 18 (3) leistungsfrei und kann den Vertrag in entsprechender Anwendung von § 21 (5) kündigen. c) In der Liebhaberfahrzeuge-Schutzbriefversicherung wird außerhalb des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison) kein Versicherungsschutz gewährt.</p> <p>5 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen In der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung und beim Liebhaber- fahrzeuge-Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulas- sungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahr- ten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss. Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulas- sungsverfahren stehen. Dies sind: – Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbe- zirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kenn- zeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat. – Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zu- geteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbe- triebsetzung des Fahrzeugs.</p>
<p>§ 24 Schadenfreiheitsrabatt</p> <p>In der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflicht- und der Allgefahrendeckung wird der Vertrag nicht nach einer Schadenfreiheits- und Schadenklasse eingestuft. Die Ermittlung des Beitrags für das versicherte Fahrzeug ist unabhängig von einem sich daraus ergebenden Beitragssatz. Ein erworbener Schadenfreiheitsrabatt kann in den Vertrag eingebracht werden. Der eingebrachte Rabatt wird unabhängig von schadenfreiem bzw. schadenbelastendem Verlauf geführt und zur gleichen SF-Stufe abgegeben, wie er bei Vertragsbeginn eingebracht wurde.</p>	<p>§ 25 Fahrzeugbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung</p> <p>1 Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge als Liebhaberfahrzeug ist das Datum der ersten Zulassung des versicherten Fahrzeugs zum öffent- lichen Straßenverkehr sowie der Erhaltungszustand und die Verwen- dung des Fahrzeugs. Hierbei werden folgende Baujahresgrenzen unter- schieden: a) Liebhaberfahrzeuge-PKW ab Baujahr 1990 b) Liebhaber-Wohnmobil, -LKW, -Omnibus und -Traktor</p>	

- ab Baujahr 1981 bis einschließlich Baujahr 1989
ab Baujahr 1990
- c) Liebhaberfahrzeuge-Krafttrad
ab Baujahr 1981 bis einschließlich Baujahr 1989
ab Baujahr 1990.

2 *Art und Verwendung von Fahrzeugen*

Ergibt sich aus der Zulassungsbescheinigung Teil I oder anderen amtlichen Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird das versicherte Fahrzeug in mehreren Versicherungsarten verwendet (z. B. Hochzeitsfahrten, Selbstfahrervermietfahrzeug etc.), so ist für die Beitragsberechnung das höher einzuordnende Wagnis ausschlaggebend. Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer vor Antritt der ersten Fahrt und dessen Beendigung den anderweitigen Einsatz unverzüglich anzeigen. Änderungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (z. B. Umbauten, Änderung der Motorleistung etc.) muss der Versicherungsnehmer unverzüglich anzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer eine Anzeige, gelten § 18 (3) und § 21 (5) entsprechend.

3 *Personenbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung*

Bei der Zuordnung zu den individuellen Merkmalen zur Beitragsberechnung (siehe § 17) werden die im Tarif vorgesehenen Merkmale zur Beitragsberechnung nur berücksichtigt, wenn sie in der Person des Versicherungsnehmers, der Person des Fahrers oder bei Versicherung von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Hinweise zur Zuordnung und Änderung der personenbezogenen Merkmale zur Beitragsberechnung siehe §§ 17 und 26.

4 *Tarifänderung*

- a) Der Versicherer ist berechtigt, bei bestehenden Versicherungsverträgen mindestens einmal im Kalenderjahr die Beiträge in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie beim Liebhaberfahrzeuge-Schutzbrief zu überprüfen. Geprüft wird, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Reduzierung) an die Schaden- und Kostenentwicklung vorgenommen werden muss, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Gleichgewicht von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung des Versicherungsbeitrages) wiederherzustellen. Eine Tarifänderung (Beitragserhöhung oder -reduzierung) wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.
- b) Bei einer Beitragserhöhung nach § 25 (4) a teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens den neuen Beitrag mit und belehrt ihn über sein Kündigungsrecht nach § 21 (8) und § 25 (5).
- c) In die Berechnung gemäß Punkt (4) a werden Änderungen gemäß § 25 (2), § 25 (6) sowie § 26 (1 und 3) einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Beitragsveränderungen, die sich aufgrund eines beim Versicherungsnehmer eingetretenen Umstands nach § 25 ergeben. Bei der Berechnung hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu beachten.

5 *Kündigungsrecht*

Führt eine Änderung nach § 25 (4) in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so hat der Versicherungsnehmer nach § 21 (8) ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die anderen Versicherungsarten jeweils entsprechend.

6 *Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung*

In der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald er aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet wird, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

§ 26 Neuberechnung des Beitrags aufgrund Änderung von beitragsrelevanten Merkmalen

1 *Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung*

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer auf Kosten des Versicherungsnehmers anzuzeigen. Der Versicherer berechnet den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

2 *Auswirkung auf den Beitrag*

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

3 *Änderung der Jahresfahrleistung*

Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Änderung unter Nennung des aktuellen km-Standes (aufzurunden auf volle 1.000 km) auf Kosten des Versicherungsnehmers anzuzeigen. Der Beitrag wird, abweichend von Punkt 2, ab Beginn des Versicherungsjahres, in dem sich die Jahresfahrleistung geändert hat, nach der neuen Fahrleistung berechnet.

Ist der Berechnungszeitraum für die Jahresfahrleistung länger als ein Jahr, wird die Jahresfahrleistung wie folgt ermittelt: Insgesamt während des Berechnungszeitraums gefahrene Kilometer geteilt durch die Anzahl der Monate des Berechnungszeitraums mal 12.

4 *Anzeige von Änderungen*

Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Anzeigepflicht liegt bei den folgenden Merkmalen nicht vor, wenn es sich:

- beim Fahrerkreis,
- bei der Fahrzeugnutzung,
- beim Lebensalter des Versicherungsnehmers
- beim Lebensalter der Fahrzeugnutzer

um die Fahrt eines Kaufinteressenten, Angestellten eines Kfz-Reparaturbetriebs, Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder von anderen Personen anlässlich einer Notfallsituation handelt, selbst wenn diese Person nicht die entsprechenden Bedingungen des Lebensalters gemäß den Vereinbarungen des Versicherungsvertrags erfüllt. Eine durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführte Fahrunsicherheit beim Versicherungsnehmer oder einem anderen berechtigten Fahrer gilt nicht als Notfallsituation im Sinne dieser Bestimmung.

5 *Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung*

Der Versicherer ist berechtigt zu überprüfen, ob die im Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung (siehe Punkt 1) zutreffen. Auf Anforderung des Versicherers hat der Versicherungsnehmer entsprechende Bestätigungen oder Nachweise auf seine Kosten vorzulegen.

6 *Folgen von unzutreffenden Angaben*

- a) Hat der Versicherungsnehmer unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung bei Antragstellung oder während der Laufzeit des Vertrags gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.
- b) Hat der Versicherungsnehmer vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, kann der Versicherer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % auf den richtigen Versicherungsbeitrag für das laufende Versicherungsjahr erheben.

7 *Folgen von Nichtangaben*

Unterlässt der Versicherungsnehmer im Antrag Angaben zu den Merkmalen der Beitragsberechnung, nach denen der Versicherer gefragt hat, berechnet der Versicherer den Beitrag von Anfang an so, als hätte der Versicherungsnehmer die für die Beitragsberechnung für ihn ungünstigsten Angaben gemacht. Werden die Angaben später nachgeholt, gilt der Beitrag nach der zutreffenden Regelung ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung beim Versicherer als vereinbart.

8 *Folgen verspäteter Angaben*

Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb eines Monats nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für den Versicherungsnehmer ungünstigsten Angaben berechnet.

9 *Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs*

Ändert sich die im Antrag bzw. im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach § 25 (2), muss der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Der Versicherer kann in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach § 21 (6) kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöht der Versicherer den Beitrag um mehr als 10 %, hat der Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht nach § 21 (6).

§ 27 Meinungsverschiedenheiten / Gerichtsstand

Der Versicherer ist an der Zufriedenheit des Versicherungsnehmers interessiert. Sollte das einmal nicht der Fall sein, ist eine direkte Kontaktaufnahme des Versicherungsnehmers mit dem Versicherer zu empfehlen, um die Meinungsverschiedenheiten zu klären.

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer auch folgende Möglichkeiten:

1 *Verbraucherschlichtungsstelle*

Der Versicherer hat sich zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax.: 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Verfahrensordnung ist unter www.versicherungsombudsmann.de einsehbar.

Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle schließt die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen den Versicherer nicht aus.

2 *Versicherungsaufsicht*

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer auch an die zuständige Aufsicht wenden. Das Versicherungsunternehmen unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108 – 1550

Die BaFin ist keine Schiedsstelle. Einzelne Streitfälle können deshalb nicht verbindlich entschieden werden.

3 *Rechtsweg*

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Liebhaberfahrzeuge-Kaskoversicherung kann der Versicherungsnehmer auch das Sachverständigenverfahren nach § 5 nutzen.

4 *Gerichtsstände*

a) *Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer verklagt*

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für den Geschäftssitz des Versicherers örtlich zuständig ist.

b) *Wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer verklagt*

Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebs des Versicherungsnehmers befindet, wenn der Versicherungsvertrag für dessen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen wurde.

5 *Wenn der Wohnsitz oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers ins Ausland verlegt wurde*

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt hat oder sein Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach § 25 (4) a das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

§ 28 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Textform, soweit gesetzlich oder vertraglich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 29 Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfangs in der Liebhaberfahrzeuge-Haftpflichtversicherung

Ist der Versicherer aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung verpflichtet, den Leistungsumfang zu ändern oder die Deckungssummen zu erhöhen, so ist er berechtigt, den Beitrag ab dem Zeitpunkt zu erhöhen, von dem an der geänderte Leistungsumfang oder die erhöhten Deckungssummen gelten.

§ 30 Bedingungsänderung

Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Regelungen des Vertrags zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn sie durch

- Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrags beruhen,
- unmittelbar diesen Vertrag betreffende rechtskräftige höchstrichterliche Rechtsprechung,
- einen bestandskräftigen Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. der Kartellbehörde, durch den die Praxis des Versicherers beanstandet wird,

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die nicht im Rückgriff auf eine gesetzliche Bestimmung ausgefüllt werden kann und die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört.

Die geänderten Regelungen dürfen den Versicherungsnehmer als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

§ 31 Kündigungsrecht

Im Falle einer Bedingungsänderung nach § 30 hat der Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht nach § 21 (8).

§ 32 Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt an-

wendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.